

**Tagesordnung**

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
Tagesordnung	1
1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung	2
2 Stand WHG	2
3 Kunststofftanks > 30 Jahre ohne Mängel	2
4 Vergleiche Länder-VAwS mit AwSV	<del>33</del>
5 Erfa der Anerkennungsbehörden	<del>33</del>
6 Stand Anerkennungsmerkblatt	<del>33</del>
7 Sonstiges	<del>44</del>
7.1 Fragen von Herr Faul	<del>44</del>
8 Ort und Termin der nächsten Sitzung	<del>55</del>
Teilnehmerliste	<del>66</del>

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die**  
**72. Sitzung des Koordinierungskreises**  
**der anerkannten Organisationen nach § 22 M-VAwS**  
**am 29./30. Juni 2017 in Berlin**

---

**1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung**  
Beratungsunterlage: N71 KOORD, KOK 17-026

Herr Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der Fassung des Dok. 17-026 rev 1 angenommen.

Die Niederschrift wird ohne Ergänzungen angenommen.

**2 Stand WHG**  
Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 17-003

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass die Änderung des § 63 WHG am 7. Juli im Bundesrat endgültig verabschiedet werden soll. Die Änderungen sollen nach Veröffentlichung mit einer Übergangszeit von 6 Monaten in Kraft treten. Im Rahmen des BLAK-UmwS wird zurzeit eine Hilfestellung erarbeitet, die insbesondere zu den Bauprodukten nach europäischem Recht den Behörden Hinweise geben soll, welche ggf. zusätzlichen Anforderungen aus Sicht des Wasserrechts bei der Verwendung dieser Bauprodukte an die Anlagen gestellt werden müssen.

Außerdem berichtet er von der Änderung des WHG durch das Hochwasserschutzgesetz II (S. Dok. VV-SVO 17-009), die insbesondere für Heizölverbraucheranlagen erhebliche Konsequenzen haben wird.

**3 Kunststofftanks > 30 Jahre ohne Mängel**  
Beratungsunterlage: KOK 17-006 – 17-014

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass er von den Verbänden der Mineralölwirtschaft (MWV, UNITI, IWO) zu einem Gespräch über die alten Kunststofftanks gebeten wurde, das

am 11. Juli stattfinden soll. Eine Tagesordnung bzw. genaue Themen sind noch nicht bekannt. Im Vorfeld wurde ihm ein Schreiben des Instituts für Kunststoffverarbeitung in Industrie und Handwerk an der RWTH Aachen zugeschickt, in dem zu dem Problem Stellung genommen wird (s. Dok. Kok 17-043). Der Kok diskutiert dieses Schreiben und stellt dazu fest, dass es teilweise an der Problematik ~~vorbei geht~~vorbeigeht und nur allgemeine Sachverhalte beschreibt. Aus diesem Grund hält der Kok Untersuchungen zu der erwartbaren Lebensdauer von Kunststofftanks, die bisher keine Verfärbungen, unzulässige Verformungen oder ähnliches aufweisen, für sinnvoll.

Außerdem berichtet Herr Dr. Dinkler, dass im BLAK-UmwS die im Dok. Kok 17-038 beschriebene formale Lösung des Problems gefunden wurde. Nach Diskussion stimmt der Kok dieser Lösung zu und bittet die Länder, möglichst umgehend entsprechend zu handeln.

#### **4            Vergleiche Länder-VAwS mit AwSV**

Nach kurzer Diskussion kommt der Kok überein, am Beispiel einer typischen VAwS (hier: Niedersachsen) ein gemeinsames Verständnis für die Konsequenzen aus § 68 Abs. 3 AwSV zu entwickeln. Auf Basis der VAwS Niedersachsen werden die Passagen identifiziert, in denen die AwSV die technischen Anforderungen gegenüber der VAwS verschärft hat. Zu diesen Sachverhalten wird jeweils einen Textvorschlag zur Aufnahme in die Mitteilung an die Behörde eingestellt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Kok zu den Paragraphen, zu denen kein Textvorschlag eingestellt ist, keine verschärfende Abweichung sieht. Außerdem werden einige allgemeingültige Vorbemerkungen für den Sachverständigen (nicht für die Behörde) formuliert. Das Ergebnis kann Dok. Kok 17-040 und 17-041 entnommen werden. Anschließend wurde begonnen, dieses Konzept auf die VAwS-NRW, die von der VAwS-Nds erheblich abweicht, zu übertragen. Das Ergebnis, das noch nicht abgeschlossen bearbeitet wurde, kann Dok. Kok 17-042 entnommen werden.

Im Ergebnis bittet der Kok, das bei der VAwS-Nds entwickelte Konzept auf die jeweils zu bearbeitenden VAwS zu übertragen, damit bei der nächsten Sitzung für alle Bundesländer nach einem Schema bearbeitete Texte vorliegen.

Aktion:    alle Mitglieder

#### **5            Erfa der Anerkennungsbehörden**

Frau Eigelshofen berichtet, dass sie einen Muster-Bescheid für SVO und für GÜG entwickelt und mit den anderen Anerkennungsbehörden abstimmt.

#### **6            Stand Anerkennungsmerkblatt**

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass das Anerkennungsmerkblatt vom BLAK-UmwS mit nur geringfügigen Änderungen angenommen und an die LAWA zur Beschlussfassung weitergeleitet hat. In diesem Zusammenhang stellt der Kok fest, dass die Forderung des § 47 Abs. 1 Nr. 3 AwSV im Prüfbericht gem. Anerkennungsmerkblatt im Anhang 3 unter den Nrn. 7 und 8 behandelt wird.

## **7 Sonstiges**

### **7.1 Fragen von Herr Faul**

Herr Dr. Dinkler berichtet einleitend, dass der BLAK-UmwS Fragen und Antworten zur AwSV veröffentlichen will und dass Fragen und Antwortvorschläge in den BLAK eingebracht werden können. Anschließend diskutiert der Kok die von Herrn Faul gestellten Fragen (s. Dok. Kok 17-053) und stellt dazu folgendes fest:

#### Fragenkomplex Prüfung

Frage 1: Die Vorlage eines Sicherheitsdatenblatts mit Plausibilitätsprüfung reicht aus, da der Sachverständige die Anlage und nicht die Stoffeinstufung prüfen muss.

Frage 2: siehe Frage zur AwSV (6) (Dok. Kok 17-049)

Frage 3: siehe Frage zur AwSV (7) (Dok. Kok 17-050)

#### Fragenkomplex Eignungsfeststellung

Frage 1: siehe TOP 2

#### Fragen zu Fachbetrieben

Frage 1: Der Kok schlägt weiterhin die Bezeichnung „Fachbetrieb nach WHG“ vor, dass sich diese Bezeichnung eng an die alte Bezeichnung anlehnt und deshalb bei vielen grundsätzlich bekannt ist. Es sollte aber in der Zertifizierungsurkunde ein Hinweis auf § 62 AwSV enthalten sein.

Frage 2: Zu dieser Frage erzielt der Kok keine Einigung.

Frage 3: Zu dieser Frage erzielt der Kok keine Einigung.

Frage 4: Gem. § 62 Abs. 2 Nr. 2 a) AwSV ist auch eine geeignete gleichwertige Ausbildung als Alternative zu Ingenieur oder Meister möglich. Die Gleichwertigkeit dieser Ausbildung (z. B. für Tankreinigungsfachbetriebe, Beschichter) sollte wie im alten Anerkennungsmerkblatt durch ein dokumentiertes Fachgespräch, mit dem die Eignung zur Erfüllung der Anforderungen nach Nr. 5.1.3 des neuen Anerkennungsmerkblatts festgestellt wird, bestätigt werden. Dies wurde wegen einer fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht im neuen Merkblatt aufgenommen.

Frage 5: Der Kok empfiehlt, Nr. 5.2.2 des neuen Anerkennungsmerkblatts auch bei fehlendem Nachweis der Fortbildung sinngemäß anzuwenden.

Frage 6: Zu Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollte im Rahmen der TRwS 779 eine Liste erarbeitet werden, was genau unter den Tätigkeiten zu verstehen ist und welche möglichen Abgrenzungen insbesondere zu Tätigkeiten im Rahmen des üblichen Betriebs möglich sind.

Die Fragen zu den SVO konnten aus Zeitgründen nicht behandelt werden.

## **8 Ort und Termin der nächsten Sitzung**

Als Ort und Termin der nächsten Sitzung wird festgehalten

**Mittwoch, der 13. September 2017, Beginn um 9 Uhr in Seeon.**

Berlin, 03.07.2017

Der Vorsitzende  
gez. Dr. Dinkler

**T e i l n e h m e r l i s t e**  
**72. Sitzung des Koordinierungskreises**  
**der anerkannten Organisationen nach § 22 M-VAwS**  
**am 29./30. Juni 2017**

Lfd. Nr.	Name	vertretene Stelle
1	Dinkler	VdTÜV
2	Eigelshofen	LANUV NRW
3	Faul	TÜV Süd
4	Homér	TPD
5	Kulawik	Evonik
6	Löwe	TÜV Süd Chemie Service
7	Rösicke	Röhm
8	Wachsmann	1. ARGE TPO